

Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung / dem Bürgermeister Klink

Zur Gemeindevertretersitzung am:	25.03.2026
Antrag von:	Christian Moschall / SPD
Antrag versendet per E-Mail an:	bm@gemeinde-klink.de CC:
Versendet am:	21.02.2026

Thema:

Es wird beantragt, durch einen Beschluss der Gemeindevertretung, einen Bürgerhaushalt für 2027 in der Gemeinde Klink einzurichten. Der Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung soll beauftragt werden, die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Bürgerbeteiligung zu schaffen.

Begründung:

Die Mitgestaltung beim Bürgerhaushalt ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, direkt Einfluss auf kommunale Ausgaben zu nehmen, indem sie Vorschläge für Projekte einreichen, über Prioritäten diskutieren und oft auch abstimmen. Dies fördert Transparenz und Teilhabe, wobei meist ein festes Budget für konkrete Vorhaben (z.B. Reparaturen, Grünflächen) zur Verfügung steht.

Ziele:

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden in die Gestaltung der Gemeindeentwicklung mit einbezogen. Dieses schafft Transparenz und erhöht die Bürgerzufriedenheit.

Vorgeschlagene Maßnahmen:

Die Gemeinde Klink stellt mit dem Beschluss des Haushaltsplanes durch die Gemeindevertreterversammlung 20 000 Euro für den Bürgerhaushalt in den Haushaltsplan ein. Die Bürgerinnen und Bürger schlagen Projekte vor, die ihnen besonders am Herzen liegen.

Bedingungen:

- Sie sind Einwohner/in von Klink oder der Ortsteile.
- Sie sind mindestens 14 Jahre alt.
- Ihr Vorschlag darf Gesamtkosten von 5000 Euro nicht übersteigen.
- Ihr Vorschlag muss eine abgeschlossene Maßnahme sein.
- Die Gemeinde Klink muss für Ihren Vorschlag zuständig sein.

Es darf keine weitere Berücksichtigung durch finanzielle Mittel aus dem Gemeindehaushalt geben.

Festliche Veranstaltungen wie Schulabschlussfeiern oder ähnliche Jubiläen können nicht berücksichtigt werden.

Umsetzung:

1. Phase - Vorschläge einreichen

16. August 2026 - 1. November 2026

2. Phase - Prüfung durch die Gemeinde

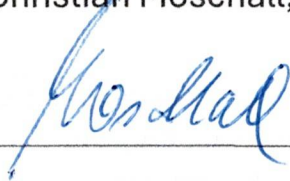
1. November 2026 - 1. Dezember 2026

3. Phase – Abstimmung durch die Bürgerinnen und Bürger

1. Dezember 2026 - 1. Januar 2027

Klink, den 21.02.2026

Christian Moschall, SPD:



Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/07

öffentlich

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Müritz"

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Müller, Annett	<i>Datum</i> 03.02.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)	04.03.2026	N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	25.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Müritz" und die hier zugrunde liegende Kalkulation.

Sachverhalt

Gem. § 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Der vergangene Kalkulationszeitraum beträgt 6 Jahre (2020-2025). Um § 6 Abs. 2d KAG M-V gerecht zu werden ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich. Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2020-2025 wurden in der neuen Gebührenkalkulation 2026-2028 eingearbeitet und werden in der neuen Änderungssatzung berücksichtigt. Die Jahresgebühr setzt sich aus dem Verbandsbeitrag, der Unter- oder Überdeckungen des vergangenen Kalkulationszeitraumes (2020-2025) und dem Verwaltungskostenanteil/Kostenerstattung zusammen.

Die aus den Veränderungen resultierenden Gebührensätze/Hebesätze werden ab dem 01.01.2026 auf die Gebührenpflichtigen der Grundstücke umgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja	
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, PSK	55200.43229
Kosten in €	☐ außerplanmäßiger /	☐ überplanmäßiger Aufwand EH	
	☐ außerplanmäßige /	☐ überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

1	3. Änderungssatzung-WBV GKZ 07 - 2026 (öffentlich)
2	Kalkulation WBV 2026-2028 Gemeinde Klink (öffentlich)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ für die Gemeinde Klink

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ der Gemeinde Klink vom 03.03.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz (3) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt und beträgt:

im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“
je 1,0 ha Fläche = **18,81 €**

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

Absatz (2) wird ergänzt:

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr Wasser- und Bodenverband, sowie Beiträge zu Schöpfwerken, Erschwerniszuschlägen und Rohrleitungszuschlägen abweichend von Absatz 2 auch zum 01.07. eines Jahres (Jahreszahler) in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.04. des Jahres gestellt werden.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Klink, 25.03.2026

Beckmann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Klink

Gem. § 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der vergangene Kalkulationszeitraum beträgt 5 Jahre (2020-2025). Um § 6 Abs. 2d KAG M-V gerecht zu werden ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich. Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2020-2025 wurden in der neuen Gebührenkalkulation 2026-2028 eingearbeitet und werden in der neuen Gebührensatzung berücksichtigt. Die Jahresgebühr setzt sich aus dem Verbandsbeitrag, der Unter- oder Überdeckungen des vergangenen Kalkulationszeitraumes (2020-2025) und dem Verwaltungskostenanteil zusammen.

Verbandsbeitrag:

Der Verbandsbeitrag der Gemeinde ist der Beitrag, den die Gemeinde entsprechend eines Gebührenbescheides an den Wasser- und Bodenverband leistet.

In dem Verbandsbeitrag sind die durch den Wasser- und Bodenverband kalkulierten Gewässerunterhaltungskosten, die Rohrleitungszuschläge, die Erschwernisbeiträge sowie die Verwaltungskosten des Wasser- und Bodenverbandes enthalten. Deiche und Schöpfwerke werden im Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes mit aufgeführt. Diese werden direkt auf die bevorteilten Flächen umgelegt und sind nicht Bestandteil der Kalkulation.

Auf Grundlage der Entwicklung der Verbandsbeitragsbescheide wurde für jeden Wasser- und Bodenverband (WBV) ein individueller kalkulatorischer Zinssatz ermittelt, der in die Kalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 einfließt. Dadurch sollen steigende Kosten berücksichtigt werden.

	Kalkulatorischer Zins
WBV MÜRITZ	3,94 % p.a.
WBV OBERE PEENE	5,05% p.a.
WBV NEBEL	2,20 % p.a.
WBV OBERE HAVEL/TOLLENSSE	2,00 % p.a.

Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) aus dem Kalkulationszeitraum 2020-2025

Gem. § 6 Abs. 2 d KAG M-V sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Im Kalkulationszeitraum 2020-2025 sind bei der Gemeinde Klink nachfolgende Über- bzw. Unterdeckungen angefallen:

	Wasser- und Bodenverband „Müritz“
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-) gesamt Kalkulationszeitraum 2020-2025	- 7.828,93 €
Dies entspricht einer durchschnittlichen Über- deckung (+) / Unterdeckung (-) pro Jahr Kal- kulationszeitraum 2020-2025	-1.304,82 €

Verwaltungskostenanteil/Kostenerstattung

Auf der Grundlage des § 146 Kommunalverfassung M-V jeweils in der aktuell gelenden Fassung, erhebt das Amt, außerhalb der Amtsumlage, die Aufwendungen in besonderen Fällen/Kostenerstattungen.

Diese finden, sowohl in der Nachkalkulation anhand von Istzahlen, als auch in der Kalkulation 2026-2028 anhand von Planzahlen Berücksichtigung.

Durch die Gebührenkalkulation entsteht nachfolgende Veränderung zum vergangenen Kalkulationszeitraum:

	Kalkulationszeitraum Jahresgebühr					Verbesserung (+) / Verschlechterung (-)
	2016-2018 (informativ)	2019 (informativ)	2020 (informativ)	2020-2025	2026-2028	in €/ha
	1	2	3	4	5	Spalte 3 zur Spalte 5
WBV "Müritz"	10,03 €/ha	10,43 €/ha	15,65 €/ha		18,81 €/ha	-3,16 €/ha

Anlagen:

- A** Nachkalkulation 2020-2025
- B** Kalkulation 2026-2028

Gemeinde Klink

"Müritz"

Berechnung Über- bzw. Unterdeckung Kalkulationszeitraum 2020-2025

Die ermittelte Über- bzw. Unterdeckung ist im Kalkulationszeitraum 2020 - 2025 jährlich zu berücksichtigen.

Gem § 6 Abs 2d KAG M-V ist folgendes geregelt: "Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden."

Wasser- und Bodenverband Müritz

Zeile		2020	2021	2022	2023	2024	2025
		in €					
1	berücksichtigungsfähige Erträge aus Gebühren (55200.43229)	23.027,45 €	23.035,77 €	23.034,06 €	23.012,69 €	23.025,56 €	22.853,22 €
2	./. Verbandsbeitrag gem. Beitragsbescheid an den WBV (die Gemeinden sind Pflichtmitglieder der Wasser- und Bodenverbände) (55200.52544)	22.553,48 €	22.552,12 €	22.556,71 €	22.570,48 €	22.226,99 €	22.853,22 €
3	./. Kosten der Gemeinde - Anteil Verwaltungskostenanteil	1.662,35 €	1.514,86 €	1.493,74 €	1.457,18 €	1.724,82 €	1.485,06 €
4	Überdeckung (+)/Unterdeckung (-) 2021-2025 ohne Berücksichtigung Über- bzw. Unterdeckung des vorangegangenen Kalkulationszeitraums (Zeile 1 ./. Zeile 3 ./. Zeile 4)	- 1.188,38 €	- 1.031,21 €	- 1.016,39 €	- 1.014,97 €	- 926,25 €	- 1.485,06 €
5	+ Überdeckung(+)/Unterdeckung (-) aus vorangegangenem Kalkulationszeitraum (2018-2021) (Überdeckung bzw. Unterdeckung des vergangenen Kalkulationszeitraums 2018 - 2021 muss im Kalkulationszeitraum 2026-2028 ausgeglichen werden und findet daher entsprechend Berücksichtigung)	- 1.166,67 €	- €	- €	- €	- €	- €
6	Überdeckung (+)/Unterdeckung (-) pro Jahr (Zeile 4 + Zeile 5)	- 2.355,05 €	- 1.031,21 €	- 1.016,39 €	- 1.014,97 €	- 926,25 €	- 1.485,06 €
7	Ø Überdeckung(+)/Unterdeckung (-) pro Jahr diese ist im Kalkulationszeitraum 2026-2028 zu berücksichtigen (Summe Zeile 7 / 5 Jahre)	-1.304,82					

Anmerkung:

In den Einnahmen und in den Ausgaben sind die Kosten für die Schöpfwerke und dgl. in gleicher Höhe enthalten. Da diese sich in der Summe wieder ausgleichen, werden die Einnahmen und Kosten für die Schöpfwerke nicht näher betrachtet. Der Gemeindeanteil an den Schöpfwerken ist in den "Einnahmen, gemeindeeigene Grundstücke" enthalten und ist somit berücksichtigt.

Kalkulation von Gebühren für die Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Müritz" der Gemeinde Klink
Kalkulationszeitraum von 2026 bis einschließlich 2028

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils je ha "Müritz"

	Kostenart	Kalkulationszeitraum					
		2026		2027		2028	
1	Verwaltungskostenanteil (entspr. Spalte 3 Tabelle "Berechnung VerwKoAnteil")	7,15%	1.828,97 €	6,90%	1.828,97 €	6,65%	1.828,97 €
2	Verbandsbeitrag gesamt (gem. Beitragsbescheid 2025)+ in den Folgejahren mit einem kalkulatorischen Zins in Höhe von 5,05%	92,85%	23.753,64 €	93,10%	24.689,53 €	93,35%	25.662,30 €
3	Gesamt (Zeile 1 + Zeile 2)	100,00%	25.582,60 €	100,00%	26.518,50 €	100,00%	27.491,27 €
4	Gebührenfähige Fläche in ha (entspr. Spalte 1 Tabelle "Berechnung VerwKoAnteil") Annahme ohne Veränderung der Flächen	1.479,6581 ha		1.479,6581 ha		1.479,6581 ha	
5	Verwaltungskostenanteil pro ha (Zeile 1 / Zeile 4)	1,24 €/ha		1,24 €/ha		1,24 €/ha	

Wasser- und Bodenverband "Müritz"

Ermittlung der Jahresgebühr für den Wasser- und Bodenverband

Die Jahresgebühr setzt sich zusammen aus dem Verwaltungskostenanteil und der Verbandslast. Darüberhinaus werden die Über- bzw. Unterdeckungen des vergangenen Kalkulationszeitraums (2021 - 2025) ausgeglichen.

		Kalkulationszeitraum		
		2026	2027	2028
6	Verbandsbeitrag gesamt ohne Schöpfwerke (Zeile 2)	23.753,64 €	24.689,53 €	25.662,30 €
7	gebührenfähige Flächen gesamt (Zeile 4)	1.479,6581 ha	1.479,6581 ha	1.479,6581 ha
8	bereinigte Verbandslast je ha (Zeile 6 / Zeile 7)	16,05 €/ha	16,69 €/ha	17,34 €/ha
8.1	Ø bereinigte Verbandslast je ha (Zeile 8 / 3 Jahre)	16,69 €/ha		
9	Überdeckung (+)/Unterdeckung (-) Kalkulationszeitraum 2021 - 2025 gesamt	-1.304,82	-1.304,82	-1.304,82
10	Überdeckung (+)/Unterdeckung (-) 2021 - 2025 pro ha (Zeile 9/Z Zeile 7)	-0,88 €/ha	-0,88 €/ha	-0,88 €/ha
11	Verwaltungskostenanteil je ha (siehe Zeile 5)	1,24 €/ha	1,24 €/ha	1,24 €/ha
12	Jahresgebühr je ha (Zeile 8 ./. Zeile 10 + Zeile 11)	18,17 €/ha	18,80 €/ha	19,46 €/ha
12.1	Ø Jahresgebühr p.a. (Zeile 12 / 3 Jahre)	18,81 €/ha		

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/10

öffentlich

Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Absatz 2 BauGB; B-Plan Nr. 7 "Kietzbereich" der Stadt Waren (Entwurf)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Frau Kunstmann	<i>Datum</i> 09.03.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung äußert zum Entwurf der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 7 „Kietzbereich“ der Stadt Waren keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt

Die Stadt Waren hat in der Sitzung am 24.02.2026 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Kietzbereich" gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden beschlossen.

Die Stadt Waren plant die Erweiterung der in diesem Bereich befindlichen Schiffsanleger und will hierfür zunächst einen Teilbereich der vorhandenen Planung aufheben, um den Bereich neu überplanen zu können.

Alle Nachbargemeinden haben nun die Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben, da Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.

Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Stadt Waren, unter: <https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/> – eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Bekanntmachung EA Teilaufhebung BP 7 mit Plan (öffentlich)
---	--

Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Kietzbereich“ der Stadt Waren (Müritz)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 24. Februar 2026 den Entwurf der Teilaufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Kietzbereich“ der Stadt Waren (Müritz) mit dem Entwurf der Satzung sowie dem Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Aufhebungsgebiet grenzt unmittelbar westlich an den historischen Stadtkern von Waren (Müritz) und umfasst teilweise die Flurstücke 3/3, 3/4, 5/20 und 5/21 der Flur 4 sowie 1/21, 1/22, 1/28, 1/34 und 1/48 der Flur 63. Das Gebiet wird gegenwärtig als Hafen „Steinmole“ mit den angrenzenden Land- und Wasserflächen genutzt.

Die Grenzen sind im Lageplan gestrichelt dargestellt.

Gem. § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Aufhebung. Das Verfahren zur Einleitung der Aufhebungssatzung wurde gem. § 8 BauGB mit dem Aufstellungsbeschluss durch die Stadtvertretung am 30.04.2025 eingeleitet. Der Beschluss wurde im Warener Wochenblatt am 24.05.2025 bekannt gemacht.

Das Verfahren zur Aufhebung soll nach § 13 a Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Hier ist geregelt, dass die Abs. 1-3 dieses Paragraphen auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes gelten.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete.

Der gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der Teilaufhebungssatzung über den B-Plan Nr. 7 wird

vom 16. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026

auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ (<https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/>) sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V (<https://www.bauportal-mv.de>) alternativ <https://bplan.geodaten-mv.de> für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen auch in der Stadt Waren (Müritz), im Amt für Bau, Umwelt und Stadtplanung, Zimmer 2.03, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), während folgender Zeiten

Mo.	:	8.30 - 12.00 Uhr
Di.	:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mi.	:	8.30 - 12.00 Uhr
Do.	:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Fr.	:	8.30 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht für die Dauer der Veröffentlichungsfrist öffentlich aus.

Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs können auch persönlich, telefonisch unter (03991) 177-612 oder per E-Mail stadtplanung@waren-mueritz.de gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass Stellungnahmen während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können;
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen an folgende Adresse: stadtplanung@waren-mueritz.de;
- des Weiteren besteht die Möglichkeit Stellungnahme auch bei der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1 in 17192 Waren (Müritz) zur Niederschrift oder per Post an die Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) abzugeben;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

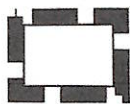
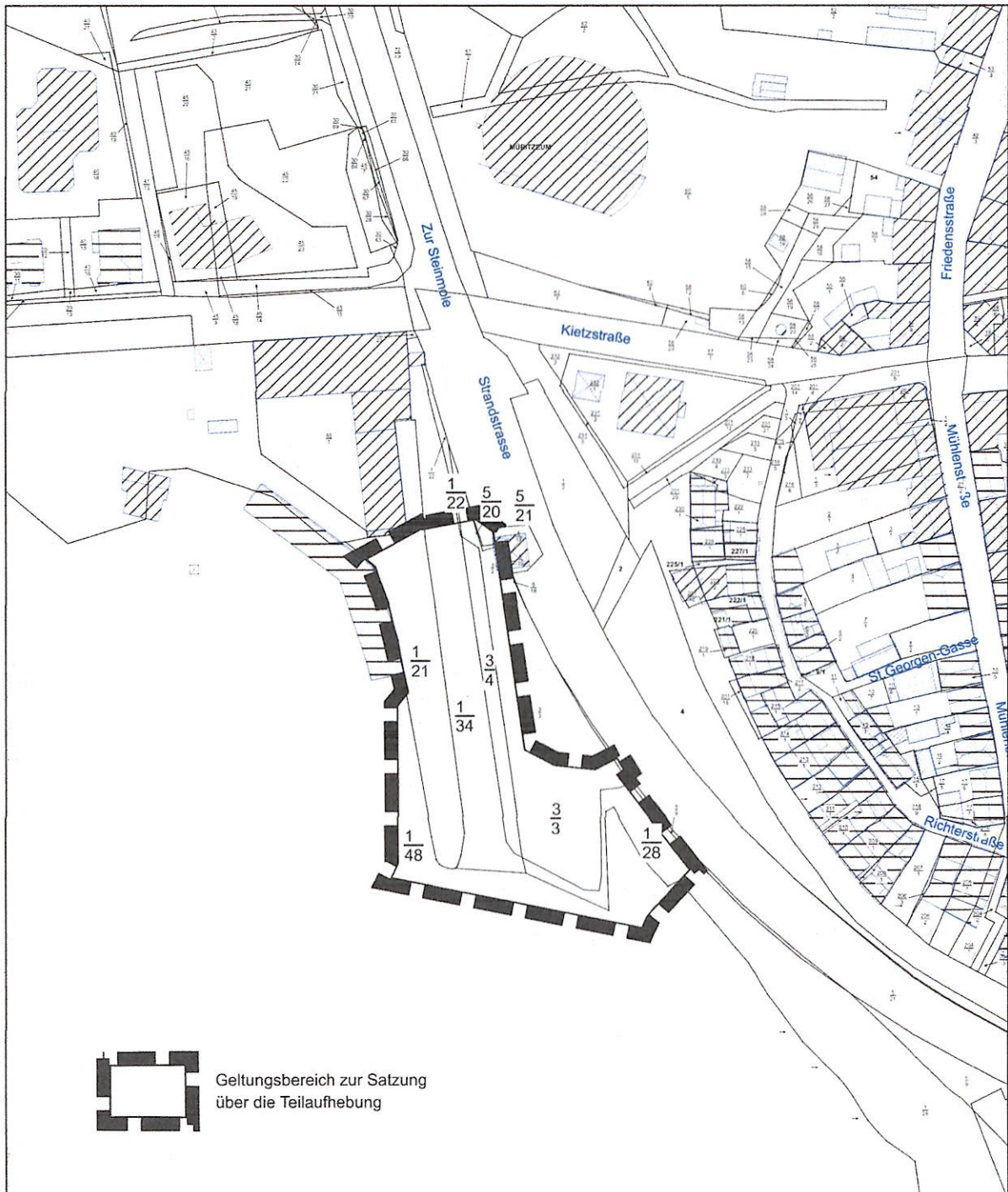
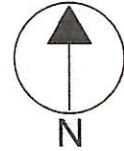
Waren (Müritz), 03.03.2026




N. Möller
Bürgermeister

Lageplan zur Satzung über die Teilaufhebung
des Bebauungsplans Nr. 7 "Kietzbereich"
der Stadt Waren (Müritz)

Gemarkung Waren, Flur 4, Flurstücke (teilweise) 3/3, 3/4, 5/20, 5/21
und Flur 63, Flurstücke (teilweise) 1/21, 1/22, 1/28, 1/34, 1/48



Geltungsbereich zur Satzung
über die Teilaufhebung

Maßstab: 1:1.750

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage

07/2026/13

öffentlich

Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung - Amtsumlage

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i>	<i>Datum</i> 13.03.2026
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Klink (Entscheidung)	25.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung der Gemeinde Klink den **überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung** in Höhe von **29.411,20 €** im Haushaltsjahr 2026 zur Deckung der Amtsumlage unter 61100.54422/74422. Die Deckung erfolgt aus **Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen** im Bereich der Gewerbesteuereinzahlungen (**61100.40131/60131**).

Sachverhalt

Die Gemeinde Klink ist laut Festsetzungsbescheid vom 26.01.2026 verpflichtet, eine Amtsumlage in Höhe **368.511,20 €** zu entrichten. Im Haushalt 2026 sind hierfür **339.100 € im Planansatz** berücksichtigt, sodass eine Unterdeckung in Höhe **29.411,20 €** entsteht. Diese **überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen** unter dem Produktsachkonto **61100.54422/74422** sollen durch **Mehrerträge/-einzahlungen** im Bereich der **Gewerbesteuererträge/-einzahlungen (61100.40131/60131)** gedeckt werden.

Da die Wertgrenze gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung der Gemeinde Klink überschritten ist, ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	☐	Nein	☒	Ja, PSK	61100.54422/74422 61100.40131/60131
Kosten in €	☐	außerplanmäßiger /	☒	überplanmäßiger Aufwand EH	
- - - - -	☐	außerplanmäßige /	☒	überplanmäßige Auszahlung FH	

Anlage/n

Keine